

# **Satzung**

## **des Hospizvereins Niederkassel e.V.**

(in der am 02.06.2015 beschlossenen Fassung)

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Hospizverein Niederkassel e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Niederkassel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist es, organisch unheilbar erkrankte und sterbende Menschen unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens und ihrer religiösen und politischen Anschauungen, ein von Familienangehörigen und Freunden begleitetes Sterben in Würde zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Einrichtung eines ehrenamtlichen, auch nachbarschaftlich orientierten Hausbetreuungsdienstes, um den Schwerstkranken das Sterben in der gewohnten häuslichen Umgebung oder in einer vom Verein beschafften, geeigneten, insbesondere barrierefreien Wohnimmobilie zu ermöglichen und den Angehörigen ein Lebensbeistand zu sein.
- Öffentlichkeitsarbeit, um die Tabuisierung des Sterbens in unserer Gesellschaft abzubauen.
- Schulung Ehrenamtlicher in Sterbebegleitung und Trauerarbeit.
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Verbänden mit dem Ziel der Schaffung von ortsnahen stationären oder teilstationären Einrichtungen der Hospiz- und Palliativversorgung

Der Verein ist in seiner Arbeit christlichen Grundwerten verpflichtet.

Der Verein wendet sich im Rahmen seiner Aufgaben an die Öffentlichkeit, Institutionen und Behörden.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Übertragung von Mitteln des Vereins auf andere gemeinnützige Vereine oder Stiftungen darf nur auf gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Erreichung seiner Zwecke auch Mitglied von Dachorganisationen und Fachverbänden werden.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und sonstige Personenvereinigung werden. Der schriftliche Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Eine Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen bzw. bei sonstigen Personenvereinigungen mit deren Auflösung,
- b) bei freiwilligem Austritt durch schriftliche Erklärung zum Jahresende,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden laufende Jahresbeiträge erhoben, die zum Beginn jedes Jahres eingezogen werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

Der Verein ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegen zu nehmen, die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden sind. Spendenbescheinigungen und Quittungen stellt der Vorstand aus.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Geschäftsführer/in
- e) den Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n allein oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann langjährige Vorsitzende, die sich um den Hospizverein und die Hospizarbeit besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen; diese können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; er bereitet die satzungsmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist er gebunden, führt sie aus und berichtet hierüber auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalts- und Stellenplans.

### **§10 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Vorstandes einen Nachfolger wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt geheim, die übrigen Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

### **§11 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen mindestens acht Tage vorher eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift gefertigt, die von der /dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Niederschriften stehen den Mitgliedern zur Einsichtnahme offen.

Über die Kündigung von Mitarbeitern ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen seiner satzungsmäßigen Ziele Beschlüsse fassen; sie legt die Schwerpunkte der Arbeit des Vereins fest und entscheidet über die Mittelverwendung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan,
- e) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm,
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins,
- i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ablehnungs- oder Ausschließungsbeschluss des Vorstands (§§ 4 und 5 der Satzung),
- j) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- k) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder, wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß übersteigen,
- l) Zulassung von Gästen und Pressevertretern bei Mitgliederversammlungen

## **§13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in der Regel durch E-Mail, sofern ein Mitglied widerspricht schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung einer Kurzfassung des Jahres- und Kassenberichts sowie bereits vorliegender Anträge einberufen.

## **§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der

anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks oder zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.

Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen ist.

### **§15 Änderung der Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis sechs Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

### **§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder, von zwei der gewählten Vorstandsmitglieder oder von den gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird; das diesbezügliche Schreiben ist der Einladung bei-zufügen.

Beabsichtigt ein Mitglied, ein Begehren gemäß Satz 1 einzuleiten, so ist ihm auf Verlangen die Mitgliederliste auszuhändigen.

### **§ 17 Kassenprüfung**

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer / Kassenprüferinnen prüfen das Finanzgebahren, die Buchhaltung und die Kassenunterlagen des Vereins. Die Unterlagen stehen ihnen zu jedem Zeitpunkt im Jahr zur Einsichtnahme zur offen.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Falls sie während der Prüfperiode Unregelmäßigkeiten feststellen, können sie vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen,

### **§18 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Hospiz-Stiftung.

### **§19 Vollmacht des Vorstandes**

Der Vorstand ist bevollmächtigt, durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen zu ergänzen oder zu ändern, falls dies vom Vereinsregister für die Eintragung der Satzungsänderung oder vom Finanzamt zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte, wenn die Mitgliederversammlung eine solche Vollmacht ausdrücklich erteilt.

**Beitragsordnung**  
**des Hospizvereins Niederkassel e.V.**  
(in der am 31.05.2016 beschlossenen Fassung)

§ 1

Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung i.d.F. vom 02.06.2015. Die Beitragsordnung sowie spätere Änderungen und Ergänzungen treten mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 2

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 25,00 Euro. Fördermitgliedern ist die Höhe der Beiträge freigestellt.
- (2) Bei Eintritt im 1. Halbjahr ist der volle, bei Eintritt im 2. Halbjahr der halbe Beitrag zu leisten.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den vollständigen oder teilweisen Erlass des Jahresbeitrags beschließen.

§ 3

- (1) Die Jahresbeiträge werden regelmäßig im I. Quartal eines Jahres per Sepa-Lastschrift-Verfahren eingezogen.
- (2) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben ihren Beitrag bis zum 31.03. eines Jahres auf eines der Vereinskonto einzuzahlen.
- (3) Die Vereinskonto sind:
  - a) Kreissparkasse Köln  
IBAN DE 91 3705 0299 0004 0040 99
  - b) VR-Bank Rhein-Sieg e.G.  
IBAN DE 56 3706 9520 0304 1020 12
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen von Kontodaten, Anschriften oder Mailadressen unverzüglich mitzuteilen.